



Stadt Neuenrade

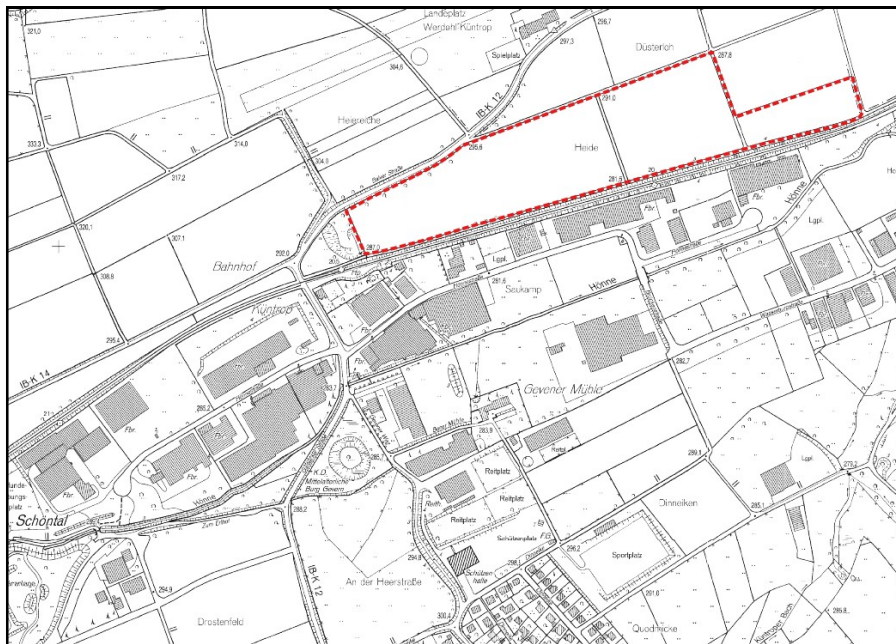
Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2021 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ einzuleiten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ erfolgt zeitgleich mit dem Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im sog. „Parallelverfahren“. Zwischenzeitlich ist die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ liegt in der Gemarkung Küntrop, Flur 1, umfasst die Flurstücke 45, 46, 109, 536, 537 und 826 mit einer Gesamtgröße von ca. 8,81 ha und ist nachfolgend zeichnerisch (ohne Maßstab) dargestellt:



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20. Juli 2023 bis 25. August 2023. Anregungen oder Hinweise der Öffentlichkeit sind hierbei nicht eingegangen. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 19 Stellungnahmen eingegangen, deren teilweise Berücksichtigung zu einer Anpassung der Planungsunterlagen geführt haben. Die Stellungnahmen in ihrer Gesamtheit sind Bestandteil der vorliegenden Offenlage.

Im Rahmen von § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung, erfolgt nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade einschließlich Begründung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Umweltbericht, Blindgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit von

Donnerstag, den 18. Juni 2026 bis einschließlich Montag, 20. Juli 2026

im Internet unter der Homepage der Stadt Neuenrade unter dem nachfolgenden Link www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.htm abrufbar.

Die zuvor genannten Unterlagen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zusätzlich zur digitalen Bereitstellung auch beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, 2.OG Altbau, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden (bauamt@neuenrade.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (u.a. schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angeführten Adresse) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung verfügbar:

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Umweltbezogene Informationen
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz Hinweis aus Stellungnahme von: Bezirksregierung Arnsberg (23.08.0203) Naturpark Sauerland-Rothaargebirge – Erhaltung Gehölze – nahegelegenes “LSG- Balve, Mittleres Hönnetal”
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere

<p>Tiere</p> <ul style="list-style-type: none">- Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none">- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser)- Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen <p>Hinweis aus Stellungnahme von: Bezirksregierung Arnsberg (23.08.2023) Biodiversitätsfreundlicher Solarpark – Biotopvernetzung – Beweidung – Pflege – und Entwicklungskonzept – Brut- u. Nistmöglichkeiten</p>
<p>Fläche</p> <ul style="list-style-type: none">- Erholung- Biotopfunktion- Lebensraumfunktion- Biotopentwicklungspotenzial- Wasserhaushalt- Regional- und Geländeklima- Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none">- Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none">- Biotopentwicklungspotenzial- Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit- Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	<ul style="list-style-type: none">- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen- Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz) <p>Hinweis aus Stellungnahme von: LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe (24.07.2023) Verweis auf mögliche Bodendenkmalsubstanz</p> <p>Hinweis aus Stellungnahme von: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (21.08.2023) Fruchtbarer Lösslehm Boden – hoher agrarstruktureller Wert – landwirtschaftlicher Kernraum – Ausgleichsflächen zur Aufwertung von Kalamitätsflächen</p> <p>Hinweis aus Stellungnahme von: Märkischer Kreis (24.08.2023) Hinweise zu Betonfundamenten - Schutzwürdige Böden – Regelungs- und Pufferfunktion – Inanspruchnahme unter Abwägung – bodenkundliche Baubegleitung – Eingriffsbilanzierung - Bewertung der Nutzung der Böden - hohe Verdichtungsempfindlichkeit -</p>

<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschafts-wasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen <p>Hinweis aus Stellungnahme von: LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe (24.07.2023) Nähe zur Hönne – wichtiger Kristallisationspunkt</p>
<p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch <p>Hinweis aus Stellungnahme von: Märkischer Kreis (24.08.2023) Frisch- und Kaltluftproduktion – mikroklimate Verändungen - Monitoring</p>
<p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere <p>Hinweis aus Stellungnahme von: Märkischer Kreis (24.08.2023) Minderung des Erholungswertes - Landschaftsbildgutachten – Reduzierung des Schattenwurfes – Bepflanzung als Sichtschutz</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die zuvor aufgeführten Arten umweltbezogener Informationen stammen aus den folgenden Quellen:

- Bertram Mestermann (06/2026): Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Solarpark“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade. Warstein
- Bertram Mestermann (04/2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Solarpark“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade. Warstein
- Stadt Neuenrade (06/2026): Abwägung der während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 20.07.2023 bis 25.08.2023 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neuenrade deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Neuenrade, 10. Juni 2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister